

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
2.1 Amt für Finanzmanagement	öffentlich	☒	292.1/2023
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	10	12.09.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	17	26.09.2023

Entwässerungsgebühren
Neukalkulation 2022

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 11.11.02 – Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof
11.11.03 – Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Stadtentwässerung

Haushaltsjahr 2022

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der angepassten Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 wird zugestimmt.
- Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
(12. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff., des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

In der in § 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2022)

Gebührensätze

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen ab dem 01.01.2022 | 1,72 € je cbm. |
| b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr) ab dem 01.01.2022 | 2,88 € je cbm. |

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2022	1,13 € je qm.
-------------------	----------------------

Die Gebühr für abgefahrenen Klärschlamm beträgt

ab dem 01.01.2022	31,14 € je cbm.
-------------------	------------------------

Die Gebühr für die ausgepumpte/abgefahrte Menge beträgt

ab dem 01.01.2022	31,14 € je cbm.
-------------------	------------------------

§ 2

§ 25 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt **rückwirkend** zum 01. Januar 2022 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Aufgrund der zum 15.12.2022 in Kraft getretenen Änderung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) wird die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes, die sich nach dem Durchschnittzinssatz der Emissionsrenditen bemisst, von einem bisher 50-jährigen Zeitraum auf einen 30-jährigen Zeitraum verringert. Das hat zur Folge, dass die erhobenen Gebühren unter Einbeziehung des geringeren kalkulatorischen Zinssatzes angepasst werden müssen. Eine Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert ohne Abzug der allgemeinen Inflationsrate ist auch nach Gesetzesnovellierung zulässig. Da die Stadt Mettmann ihre Gebühren jeweils zum Jahresende erstellt und die Änderung des KAG NRW zum 15.12.2022 in Kraft getreten ist, müssen die Gebühren für das Jahr 2022 rückwirkend angepasst werden.

Mit Anpassung der Kalkulationen für die Gebührenhaushalte Entwässerung, Abfallbeseitigung und Straßenreinigung ergeben sich für das Jahr 2022 neue Gebührensätze, die vom Rat in Änderungssatzungen beschlossen werden. Es erfolgt eine sofortige Rückzahlung an den Bürger, die zu dessen unmittelbarer Entlastung führt. Mindererträge aufgrund geringerer Gebührensätze belasten das Jahresergebnis des städt. Haushaltes des Jahres 2022.

Eine Anpassung der Marktgebühren für das Jahr 2022 erfolgt nicht. Gemäß § 12 (2) der Marktsatzung sind Gebühren monatlich fällig. Da Marktbeschicker wechseln und sich hierdurch eine Individual-Situation ergibt, erfolgt ein Ausgleich über die IST Abrechnung 2022. Eine Vorabberechnung dieses Gebührenhaushaltes hat zudem ergeben, dass trotz Verringerung der kalkulatorischen Verzinsung mit einem Fehlbetrag zu rechnen ist. Dieses ist auf erhöhte Personalkosten zurückzuführen, die die Verringerung der kalk. Verzinsung i.H.v. ca. 1.000 € überkompensieren. Ein Erstattungsanspruch ergibt sich somit nicht.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren wurde ebenfalls nicht überarbeitet, da die Gebühren in diesem Gebührenhaushalt kostenunabhängig sind. Der Friedhofsbereich ist nicht kostendeckend; eine Herabsetzung der Gebührensätze würde zu einer Zunahme des in diesem Gebührenhaushalt ohnehin vorhandenen Defizites führen.

Für das Jahr 2023 sind Kalkulationsanpassungen sowie damit einhergehende Satzungsänderungen ebenfalls in Bearbeitung. Der kalkulatorische Zinssatz beläuft sich in 2022 auf 3,54 %; im Jahre 2023 auf 3,25 % und im Jahre 2024 auf 3,03 %.

Die IST-Rechnungen 2022 werden aktuell erarbeitet. Im Rahmen dieser Abrechnungen werden entstehende Über- bzw. Unterdeckungen ermittelt und in zukünftigen Gebührenkalkulationen berücksichtigt.

Für die Neukalkulation der Entwässerungsgebühren des Jahres 2022 ergeben sich folgende Anpassungen:

Mit Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,24 % auf 3,54 % sowie ansonsten unveränderter Kalkulationsgrundlagen, verringern sich die Gesamtaufwendungen gegenüber der ursprünglichen Kalkulation von 11.326.723 € auf 10.508.830 € um 817.893 €.

Infolgedessen sinken die Gebührensätze durchschnittlich wie folgt:

Schmutzwassergebühr:

Nichtverbandsmitglieder: von 3,06 €/cbm auf 2,88 €/cbm um 5,88 %.

Verbandsmitglieder: von 1,90 €/cbm auf 1,72 €/cbm um 9,47 %.

Niederschlagswassergebühr:

Von 1,25 €/m² auf 1,13 €/m² um 9,60 %.

Insgesamt ergeben sich folgende Gebührensätze:

Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt jährlich

a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen
Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen
ab dem 01.01.2022

1,72 € je cbm (bisher 1,90 €)

b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)
ab dem 01.01.2022

2,88 € je cbm (bisher 3,06 €).

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich
ab dem 01.01.2022

1,13 € je qm (bisher 1,25 €).

Die angepasste Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 ist als Anlage 1 beigelegt.

Gez. Traumann